Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Ortsumgehung Breckenheim“ in Wiesbaden Breckenheim

A FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB

STAND 18.06.02

1. Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die L3017 ist auf Wirtschaftwegbreite zurückzubauen.

Auf der zurückgebauten Fläche ist eine Baumreihe aus Eschen bzw. Speierlingen, Baumabstand 15m, Pflanzqualität 20/25 anzulegen, mit der Herstellung von Grünland (Saatgut: Landschaftsrasen, magerer Typ) mit extensiver Unterpflege.

2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.1 A1
Neuanlage einer Streuobstwiese mit Hochstamm-Obstbäumen - lokale und regionale Obstsorten - lückige Bepflanzung im Abstand 12 m, Pflanzqualität 10/12, mit Herstellung von Grünland (Saatgut: Landschaftsrasen, magerer Typ) Artenschutzmaßnahmen, extensive Nutzung, keine Düngung, mit Ausnahme auf Baumscheiben.

2.2 A2
Neuanlage von artenreichen Grünland (Saatgut: Landschaftsrasen, magerer Typ) extensive Nutzung durch zweischürige Mahd ohne Düngung.

2.3 A3
Wiederherstellung und Extensivierung von Streuobstwiesen durch Freischneidearbeiten, Baumschnitt und Nachpflanzungen mit Hochstamm-Obstbäumen, Artenschutzmaßnahmen, extensive Nutzung, keine Düngung, mit Ausnahme auf Baumscheiben

2.4. A4
Anpflanzung von standortgerechten, heimischen abgestuften Gehölzen als Hecke oder Feldgehölz einschließlich Solitären und Saumstreifen, Pflege mittels gelenkter Sukzession.

2.5 G1
Ansaat von artenreichen Grasfluren mittels Heumulch oder Heudruschsaat, ggf. Anspitzverfahren, stellenweise

Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen, überwiegend Sträucher, Pflege mittels gelenkter Sukzession.

C Nachrichtliche Übernahme auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften

§ 9 Abs. 6 BauGB

Die Umgehungsstraße ist auf der gesamten festgesetzten Länge anbau- und zufahrtenfrei zu halten. (HStrG)

D HINWEISE

1. Gasfernleitungen mit Schutzstreifen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Die Gasfernleitungen, die Kabelschutzanlagen sowie der Schutzstreifen sind nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen**.**

Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,

- die Einleitung aggressiver Abwässer,

- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können (siehe auch Merkblatt der Ruhrgas AG zur Aufstellung von Bebauungsplänen.).

2. Niederschlagswasser

Erfolgt eine Versickerung von Niederschlagswasser in den Randbereichen der Straßentrasse, ist zum Schutz vor Schadstoffeintrag die Anlage von bepflanzten Entwässerungsmulden vorzusehen. Die Versickerung hat breitflächig zu erfolgen.